



HVBG

HVBG-Info 16/1984 vom 04.10.1984, S. 0043 - 0047, DOK 371.8/017-BSG

**Kein UV-Schutz (§§ 550 Abs. 1, 549 RVO) auf dem Umweg zur Kfz-Zulassungsstelle - BSG-Urteil vom 27.06.1984 - 9b RU 46/82**

Kein UV-Schutz (§§ 550 Abs. 1, 549 RVO) auf dem Umweg (dabei Unfall) zur Kfz-Zulassungsstelle zwecks Ummeldung eines neu erworbenen PKW's;

hier: BSG-Urteil vom 27.06.1984 - 9b RU 46/82 - (u.a. Bezugnahme auf BSG-Urteile vom 30.09.1980 - 2 RU 40/80 - vgl. VB 027/81 - und vom 29.02.1984 - 2 RU 73/82 - vgl. HV-INFO 8/1984, S. 18-23)

Das BSG hat mit Urteil vom 27.06.1984 - 9b RU 46/82 - entschieden, daß die Klägerin auf dem Umweg (dabei Verkehrsunfall mit PKW) zur Kfz-Zulassungsstelle zwecks Ummeldung ihres neu erworbenen PKW's auf ihren Namen nicht gemäß §§ 550, 549 RVO versichert war. Die Klägerin sei weder zu diesem Umweg unvorhergesehen gezwungen gewesen, noch sei es bei der Ummeldung ihres Wagens um ein Arbeitsgerät (§ 549 RVO) gegangen. Die Ummeldung sei zwar notwendig aber nicht unvorgesehen gewesen. Das wäre nur der Fall gewesen, wenn sich erst auf dem Weg zur Arbeit herausgestellt hätte, daß die Ummeldung unaufschiebbar dann geschehen mußte. Das Kraftfahrzeug möge zwar zum Erreichen des Arbeitsplatzes notwendig gewesen sein, es sei aber kein Mittel gewesen, um die Arbeit zu leisten. Deshalb sei der PKW kein Arbeitsgerät i.S. von § 549 RVO gewesen.